

## **2.Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Kirchspiellandgemeinden Eider (Kreis Dithmarschen)**

Auf Grund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes KLG Eider vom 25. März 2019 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Dithmarschen folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Kirchspiellandgemeinden Eider vom 25. September 2017 erlassen:

### Artikel 1

§ 7 erhält folgende Fassung:

### **§ 7 Gleichstellungsbeauftragte** (zu beachten: § 22 a AO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig.  
Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Kirchspiellandgemeinden Eider bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
  - Hinwirken auf Gleichstellung in allen personellen, sozialen und organisatorischen Angelegenheiten nach Maßgabe des Gleichstellungsgesetzes SH im Amt KLG Eider,
  - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses und der amtsangehörigen Gemeindevertretungen einschließlich der jeweiligen Ausschüsse sowie der Verwaltung des Amtes KLG Eider,
  - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkung für Frauen,
  - Beratung und Entwicklung von Maßnahmen zur beruflichen und sozialen Situation von Frauen im Amt KLG Eider,
  - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschuchende Frauen,
  - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen,
  - regelmäßiger Austausch mit der Behördenleitung über die Beschäftigtenstruktur und Themen der Gleichstellung
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors nicht gebunden.
- (4) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben möglichst so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufga-

ben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## Artikel 2

Diese 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 24a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 20. Mai 2019 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hennstedt, 26.05.2019

gez. Jan Christian Büddig  
Amtdirektor